Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9395**
14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Irmgard Schwaetzer, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/9013, 14/9410 –

Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der gesetzliche Jugendschutz ist ein wichtiger Maßnahmenbereich innerhalb der gesellschaftlichen Aufgabe, Gefährdungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls junger Menschen wirksam zu begegnen. Dabei ist das rechtliche Regelwerk den gesellschaftlichen und technischen Veränderungsprozessen angemessen anzupassen.

Eine breite politische und gesellschaftliche Diskussion darüber, vor welchen Gefahren Kinder und Jugendliche heute mit welchen Mitteln geschützt werden sollten, ist in Deutschland nicht erst seit den Gewalttaten von Erfurt dringend notwendig. Doch mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben heilen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesen Fehler nicht. Denn die Absicht, den Jugendschutz nun in einem Schnellverfahren neu zu regeln, bedeutet genau den Verzicht auf die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung und auf eine angemessene Würdigung der Sachkunde von Experten und der Einschätzungen von Betroffenen und Beteiligten. Der notwendige fachliche Diskurs hierzu darf dabei nicht einzig und allein von der Zielstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen geprägt sein. Zu berücksichtigen ist auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf ihre eigene Kultur, kindgerechte Medien und Medieninhalte. Der notwendige Jugendschutz einerseits ist abzuwägen gegen die andererseits für eine Kompetenzentwicklung erforderlichen Freiheiten der Kinder und Jugendlichen.

Rechtliche Regelungen zum Jugendschutz können nie mehr, als einen Beitrag dazu leisten, dass die Gesellschaft als Ganzes Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützt. Damit der gesetzliche Jugendschutz diese Aufgabe wir-

kungsvoll erfüllen kann, braucht es ein breites Engagement aller für das Aufwachsen der jungen Generationen verantwortlichen Instanzen und einen Rückbezug der rechtlichen Regelungen auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Deshalb ist für eine Reform des Jugendschutzes auch und gerade in der aktuellen Situation Sorgfalt das wichtigere Gebot als Eile.

I. Zu einer fundierten Reform des Jugendschutzes gehört,

1. dass eine Novellierung des rechtlichen Jugendschutzes auf Basis einer breiten und vertieften wissenschaftlichen Analyse und politischen und gesellschaftlichen Diskussion erarbeitet wird,
2. einen Diskurs auch zu führen über die generelle Möglichkeit einer zeitgemäßen partiellen Lockerung des rechtlichen Jugendschutzes, um die für die Kompetenzentwicklung der Kinder und Jugendlichen notwendigen Freiheiten zu gewähren,
3. den rechtlichen Jugendschutz weiterzuentwickeln im Hinblick auf eindeutige, klare und transparente Zuständigkeitsregelungen zwischen Bund und Ländern, den beteiligten Behörden und der Polizei sowie den Organisationen der Selbstkontrolle,
4. sicherzustellen, dass das neue Jugendschutzgesetz verzahnt wird mit der Reform der Medienordnung und relevanten europarechtlichen Regelungen,
5. die Bemühungen um internationale Regelungen des Jugendschutzes zu verstärken.

II. Insbesondere folgende Probleme sind mit dem Jugendschutzgesetz nicht sachgerecht geregelt:

1. Angesichts der Tatsache, dass die seit Jahren praktizierte Selbstbeschränkung der Wirtschaft, Kino-Vorstellungen vor 18 Uhr von Werbung für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke frei zu halten, sich bewährt hat, ist die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 11 Abs. 5 JuSchG) entbehrlich. Wenn Selbstverpflichtungen der Wirtschaft erfolgreich praktiziert werden, besteht kein Handlungsbedarf für gesetzliche Regelungen.
2. Die Systematik der Altersdifferenzierungen im Jugendschutzgesetz (§ 14 Abs. 2 JuSchG) setzt Grenzen bei 6, 12, 16 und 18 Jahren. Der entwicklungspsychologische Schritt bei Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ist aber in der Regel sehr groß und die Zusammenfassung dieser Altersstufen nicht sachgerecht. Es ist eine neue Differenzierung einzuführen, die zwischen 6 und 12 Jahren noch einmal eine Grenze setzt. Entsprechende Folgeänderungen im Jugendschutzgesetz sind vorzunehmen.
3. Das Jugendschutzrecht muss für Behörden, Organisationen der Freiwilligen Selbstkontrolle und andere Beteiligte und Betroffene eindeutig und umsetzbar sein. Im Jugendschutzgesetz sind jedoch mehrere Begriffe unklar und bedürfen näherer Erläuterung oder einer Legaldefinition: So sind die Begriffe „Informations-, Instruktions- und Lehrfilme“ genauer zu erläutern (§ 14 Abs. 7 JuSchG), um zu verhindern, dass eine Hintertür zur Umgehung des Jugendschutzes aufgetan wird. Wie eine nach dem Gesetz so genannte „erziehungebeauftragte Person“ ihren Auftrag „darzulegen“ hat, muss auch präzisiert werden (§ 2 Abs. 1 JuSchG). Ebenso ist der mehrfach verwendete Begriff der „Jugendbeeinträchtigung“ im Jugendschutzgesetz an den Stellen, an denen auf ihn zurückgegriffen wird, zu präzisieren. In § 12 Abs. 5 JuSchG ist beispielsweise ein Satz 2 zu ergänzen: „Es wird vermutet, dass Bildträger keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten, wenn sie Film- und Spielprogramme betreffen, die gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet sind.“

4. Bei Demo-Versionen von Filmen und Spielen reicht es nach dem jetzigen Entwurf des Jugendschutzgesetzes (§ 12 Abs. 5 JuSchG) aus, dass die fehlende Jugendbeeinträchtigung durch das Attest einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt wird. Nichts anderes darf bei einer Publikation gelten, bei der die Vollversion einer Spiele-CD oder eines Filmes beiliegt. Anderenfalls wären Publikationen mit Vollversionen gegenüber Publikationen mit Demo-Versionen einer unvertretbaren Vertriebsrestriktion unterworfen. Deshalb sind in § 12 Abs. 5 Satz 1 die Worte „Auszüge von“ und „Auszüge“ ersatzlos zu streichen. Das Wort „Spielprogrammen“ wird zu „Spielprogramme“. Gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG würde ansonsten die Klassifizierung eines Filmes oder Spieles nach § 14 automatisch eine Vertriebsbeschränkung für das Printprodukt nach sich ziehen, dem die Vollversion des Filmes oder Spieles beiliegt

Berlin, den 11. Juni 2002

Klaus Haupt
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Dr. Irmgard Schwaetzer
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333